

# RS OGH 1976/7/6 3Ob77/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.1976

## Norm

EO §47

EO §49

## Rechtssatz

Nur dann, wenn die Unvollständigkeit des Vermögensverzeichnisses darauf zurückzuführen ist, daß ein anwesender Gläubiger entsprechende Fragen unterlassen hat oder bei Nichtanwesenheit der betreibenden Partei die Unvollständigkeit nicht auf Gerichtsfehler zurückzuführen ist, erscheint eine Ergänzung des Offenbarungseides gerechtfertigt; auch der abwesende Gläubiger muß sich darauf verlassen können, daß alle Spalten des Vermögensverzeichnisses EForm 165 mit einer entsprechenden Antwort versehen sind.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 77/76  
Entscheidungstext OGH 06.07.1976 3 Ob 77/76  
EvBl 1977/5 S 17

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0001684

## Dokumentnummer

JJR\_19760706\_OGH0002\_0030OB00077\_7600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)